



Neue Betriebssicherheitsverordnung ab 1. Juni 2015

Köln, 5. Juni 2015

Die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheit bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)“ heißt die wohl wichtigste Rechtsgrundlage für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Sie betrifft jeden Arbeitgeber, der seinen Mitarbeitern Arbeitsmittel für ihre Tätigkeit bereitstellt. Arbeitsmittel sind zum Beispiel Werkzeuge, Geräte und Maschinen, aber auch das Cuttermesser zum Öffnen von Paketen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Beschäftigten ausschließlich solche Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, mit denen sie sicher und ohne Gesundheitsrisiko-Risiko arbeiten können. Die neue BetrSichV gilt seit dem 1. Juni 2015.

Neuerungen der BetrSichV (in Auszügen)

Gefährdungsbeurteilung:

Die Anforderungen für Arbeitsmittel und Anlagen wurden in der Novelle vereinheitlicht. Künftig müssen auch überwachungsbedürftige Anlagen (ÜA) berücksichtigt werden, die ausschließlich Dritte gefährden.

Schutzziele:

Anforderungen an den Arbeitsschutz sind jetzt als Schutzziele formuliert und gelten für alte, neue und selbst hergestellte Arbeitsmittel.

Doppelprüfungen bei Arbeitsmitteln entfallen

Prüfpflichten für besonders gefährliche Arbeitsmittel:

Im neuen Anhang werden Prüfvorschriften für Anlagen und Arbeitsmittel zusammengefasst, die aufgrund des Gefährdungspotenzials besonderer Prüfanforderungen bedürfen.

Brand- und Explosionsschutz:

Anforderungen zum Brand- und Explosionsschutz werden nur noch in der Gefahrstoffverordnung formuliert. Für die Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung von Schutzmaßnahmen ist nun ausschließlich die Gefahrstoffverordnung maßgeblich. Auch das Explosionsschutzdokument wird nun nach der Gefahrstoffverordnung erstellt.

Konkret für Dachdecker

- Die Verwendung von Leitern als hoch gelegener Arbeitsplatz ist nach einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit bei geringer Gefährdung und geringer Verwendungsdauer zulässig.
- Zugänge müssen auch die Flucht bei drohender Gefahr ermöglichen.
- Tätigkeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen dürfen nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wenn besonders durch starken oder böigen Wind, Vereisung oder Schneeglätte ein Absturz oder Verletzungen durch herabfallende oder umfallende Teile möglich ist.
- Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Insbe-



sondere bei Verwendung der PSaGA fand dieser Grundsatz in der bisherigen Baupraxis nur geringe Beachtung.

Technische Regeln für Betriebssicherheit

Die „Technischen Regeln für Betriebssicherheit“ (TRBS) sind als ergänzende Handlungshilfe für den Unternehmer gedacht und formulieren Detailvorgaben. Außerdem gibt es Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung, die ebenfalls bei der Umsetzung helfen, momentan aber an die Neufassung angepasst werden müssen. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Einschlägige TRBS sind unter anderem:

- TRBS 2121 „Gefährdung durch Personen durch Absturz“
- TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“
- TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“
- TRBS 1112 „Instandhaltung“
- TRBS 1203 „Befähigte Personen“

Wichtig: Nach der Novellierung der BetrSichV werden auch die TRBS an die neuen Inhalte angepasst.

Für Innungsmitglieder sind weitere Infos im internen Bereich abrufbar unter www.dachdecker.de (Int. Rundschreiben)